

Amtliche Abkürzung: ThürGNGG 2019**Fassung vom:** 18.12.2018**Gültig ab:** 01.01.2019**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:**

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2019
(ThürGNGG 2019)
Vom 18. Dezember 2018**

§ 1

**Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz,
Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten,
Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“, „Oberes Sprottental“ und „Rositz“**

(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten werden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ausgegliedert.

(3) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert.

(5) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.

(7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und der Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Amtliche Abkürzung: ThürGNGG 2019**Fassung vom:** 18.12.2018**Gültig ab:** 01.01.2019**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:**

**Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2019
(ThürGNGG 2019)
Vom 18. Dezember 2018**

**§ 46
Ortsrecht, Kreisrecht**

(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 25 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 geregelten Eingliederungen spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 25 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Rudolstadt, in der nach § 30 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Gemeinde Grabfeld, in der nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie in der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Stadt Treffurt ist das geltende Ortsrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

(2) In den neu gebildeten Gemeinden bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Unterschiedliche Bestimmungen der Grundsteuerhebesätze und Gewerbesteuerhebesätze sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 anzupassen.

(4) In Gemeindegebieten, die nach diesem Gesetz aus einem Landkreis ausgegliedert und in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt eingegliedert werden, gilt das Kreisrecht des abgebenden Landkreises als Recht des aufnehmenden Landkreises oder der aufnehmenden kreisfreien Stadt fort, bis es wirksam durch den aufnehmenden Landkreis oder die aufnehmende kreisfreie Stadt ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Es ist spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.